

Gesetzliche Unfallversicherung

Entschädigung durch den
Unfallversicherungsträger

Der Arbeitsunfall als Grundvoraussetzung für Entschädigungsleistungen des UVT

Arbeitsunfälle sind

Unfälle

von Versicherten

infolge einer

versicherten Tätigkeit

Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

(versicherte Tätigkeiten können auch die Wege sein - Wegeunfälle)

Kette der Voraussetzungen und Zusammenhänge

Versicherte Tätigkeit

- innerer/sachlicher Zusammenhang

führt zum

- Unfallkausalität

Unfallereignis

- Haftungsbegründende Kausalität = Arbeitsunfall

Gesundheits(erst)schaden

- Haftungsausfüllende Kausalität

Unfallfolge

MDE, Verletztenrente

Unfallereignis

zeitliche Begrenzung: i.d.R. höchstens eine Schicht

von außen einwirkend: Abgrenzung zu inneren Ursachen z. B. Herzinfarkt, Kreislaufkollaps

Einwirkung: muss kein besonderes ungewöhnliches Geschehen sein, auch alltägliche Vorgänge wie z. B. Stolpern

aber, jedes Ereignis muss für sich isoliert bewertet werden, also kein Mobbing.

Gesundheitserstschaden

Es muss kein Blut fließen

Auch innere Verletzungen oder psychische Schäden gehören dazu

Nicht unbedingt immer abgrenzbar von der Unfallfolge

Ursachenzusammenhang bei psychischen Störungen I

Psychische Reaktionen können durch einen Unfall verursacht werden und damit Unfallfolge sein, es sei denn, sie beruhen auf wunschbedingten Vorstellungen (BSG).

Dabei kommt es darauf an,

- ob das Unfallereignis und seine Auswirkungen ihrer Eigenart und Stärke nach unersetzlich sind, d. h. nicht mit anderen alltäglich vorkommenden Ereignissen austauschbar sind,
- oder ob eine entsprechende psychische Anlage so leicht ansprechbar war, dass sie gegenüber den Auswirkungen des Unfallereignisses die rechtlich allein wesentliche Ursache ist.

Kausalität und Theorie der wesentlichen Bedingung

Psychische Erkrankungen können als Unfallfolge anerkannt und entschädigt werden, wenn sie wesentlich durch ein Unfallereignis verursacht worden sind

Bereits 1962 hat das BSG festgelegt, dass hinsichtlich der Bewertung der Unfallfolgen für psychische Erkrankungen grundsätzlich keine anderen Maßstäbe als für körperliche Krankheiten gelten.

Ein traumatisches Ereignis ist nicht bereits deshalb als wesentliche Bedingung zu werten, weil es als letzte Bedingung eingetreten ist und den Erfolg sichtbar gemacht hat.

Neueste Rechtsprechung des BSG

Erneut wurde betont, dass keine anderen Maßstäbe gelten als für körperliche Krankheiten.

Die Beurteilung des Ursachenzusammenhangs zwischen Unfallereignis und psychischen Gesundheitsstörungen erfolgt nach den allgemeinen Kausalitätsgrundsätzen der gesetzl. UV.

Diese Beurteilung hat auf Basis der anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse von Ursachenzusammenhängen zwischen bestimmten traumatischen Ereignissen und der Entstehung bestimmter psychischer Erkrankungen zu erfolgen – ist also ein Ereignis nach wissenschaftlichen Maßstäben überhaupt geeignet, bestimmte Störungen hervorzurufen.

Behandlung von Reaktionen auf schwere psychische Belastungen

Beurteilung der Kausalität ist regelmäßig sehr komplex.

Die rasche Einleitung notwendiger therapeutischer Maßnahmen hat gegenüber der Kausalitätsklärung Vorrang.

Ziel: Sicherstellen der zeitnahen Leistungserbringung, damit Beschwerden sich nicht chronifizieren, dies muss unbedingt vermieden werden.

Der UVT hat somit entweder selbst alle notwendigen Heilbehandlungsmaßnahmen einzuleiten oder aber ist (mit-)verantwortlich für die rasche Einleitung notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen durch den zuständigen Rehaträger.

Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- Medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- Ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zur Teilhabe
- Geldleistungen

Wer soll betreuen – Wer darf behandeln

Betreuen:

Erstversorger/-betreuer mit Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich psychischer Hilfen nach Unfällen (Einsatzkräfte, Notfallseelsorger) und medizinisch-psychotherapeutische Fachkräfte, z. B. Opferschutzbeauftragte, Polizeipsychologen

Behandeln:

- Fachärzte für Neurologie und/oder Psychiatrie, Psychotherapie, psychotherapeutische Medizin
- Psychotherapeuten mit Zulassung nach dem Psychotherapeutengesetz

Beginn/Art/Umfang der psychosozialen Notfallversorgung (Stufe 1)

Erstversorger unmittelbar am Unfalltag oder spätestens am Tag danach

Betreuung soll in möglichst kurzer Zeit, längstens innerhalb 3 Wochen nach dem Ereignis durchgeführt werden und max. 5 Gesprächstermine umfassen

Soweit nach Abschluss der Gespräche weiter behandlungsbedürftige psychische Störungen vorliegen soll Vorstellung beim Facharzt oder Therapeuten erfolgen

Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe unabhängig davon aber jederzeit möglich

Stufe 2 und 3

Stufe 2

- **Probatorische Sitzungen**

bis max. 5 probatorische Sitzungen (in bes. Fällen bis max. 10) mit dem Ziel der

- Anamnese,
- Klärung des Unfallzusammenhangs,
- Entscheidung über Art und Umfang der Behandlung

Stufe 3

- **Weiterführende Einzeltherapie**

Verfahren bei ambulanter Behandlung

5 probatorische Sitzungen

Nach Genehmigung des UVT:

Kurzzeittherapie bis zu 25 Sitzungen

Langzeittherapie

Psychotherapeutischer Behandler wird vom D-/H-Arzt zum Heilverfahren hinzugezogen oder erhält einen Einzelauftrag vom zuständigen UVT

Dokumentation und Berichtswesen/ Datenschutz und Auskunftspflicht

Behandler informieren die UVT kontinuierlich über Beginn, Verlauf und Abschluss der Behandlung.

Umfang der Berichte richten sich nach dem jeweiligen Behandlungsabschnitt.

Behandelnde Ärzte haben gegenüber dem UVT nach § 201 SGB VII eine umfassende Auskunftspflicht.

Vor Beginn einer Behandlung durch einen psychologischen Psychotherapeuten ist beim Versicherten eine Einwilligungserklärung anzufordern. Auf Grundlage dieser kann der Behandlungsauftrag erteilt werden.

Geldleistungen

Verletztengeld (Ersatz des Arbeitsentgeltes während der Heilbehandlung)

Übergangsgeld (Ersatz des Arbeitsentgeltes während berufl. Rehabilitationsmaßnahmen)

Rente an Versicherte

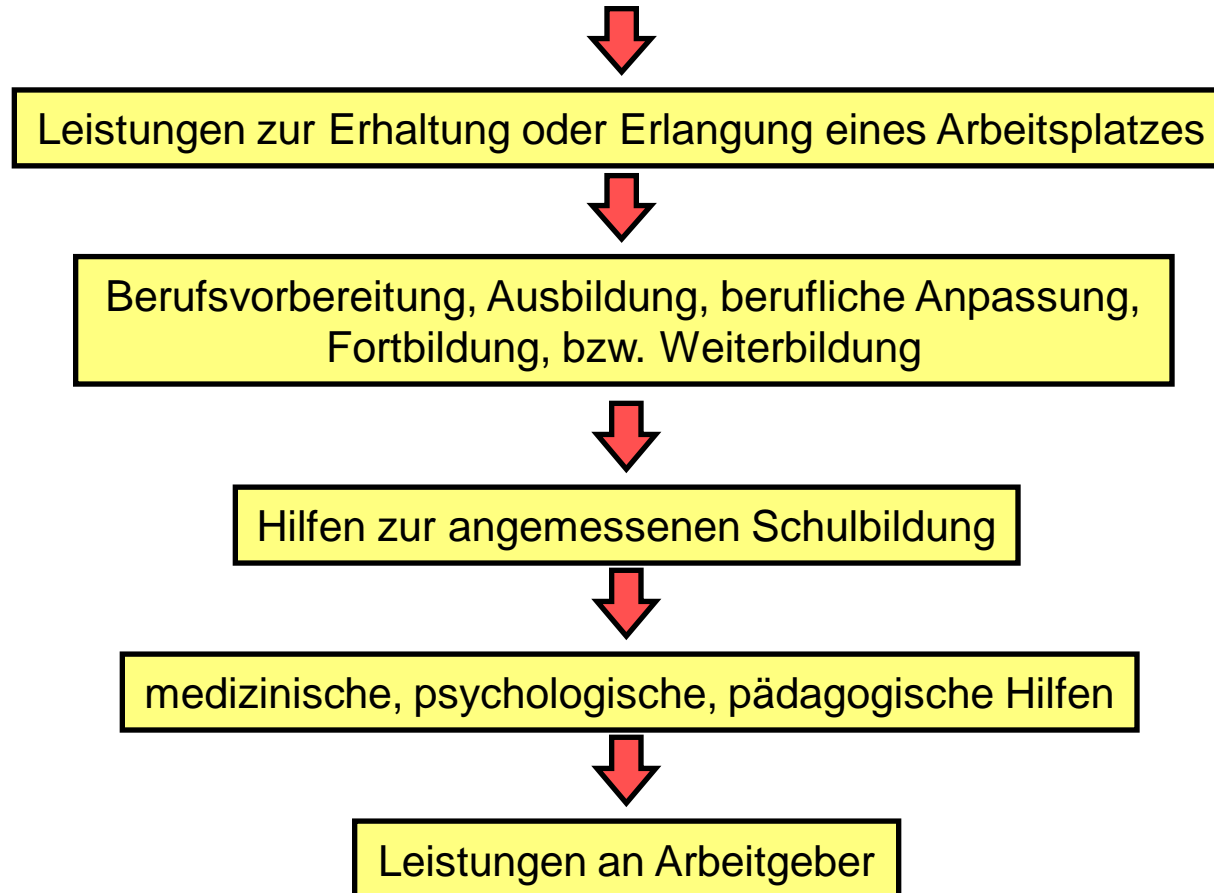
Hinterbliebenenrenten

Sterbegeld und

Überführungskosten



Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben



Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!